

**Festlegungen der Deutschen Richterakademie (DRA) für alle Teilnehmenden (einschließlich Referent\*innen und Tagungsleiter\*innen) im Zusammenhang mit Covid19 (Stand 4. April 2022)**

Zugang zum Akademiegelände der DRA wird nur geimpften und genesenen Personen nach Vorlage entsprechender Nachweise und einem amtlichen Ausweisdokument gewährt. Personen, die in den letzten 7 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten, dürfen das Akademiegelände nicht betreten.

Jeder Gast muss bei der Anreise eine Bescheinigung über einen negativen Coronatest vorlegen, ein Selbsttest reicht aus. Bitte benutzen Sie das eingestellte Muster. Der zugrundeliegende Test darf bei Anreise nicht älter als 24 Stunden sein. Es wird darauf hingewiesen, dass am Anreisetag keine Testmöglichkeit in den Tagungsstätten besteht.

Bei Krankheitsanzeichen, die als Symptome einer Corona-Erkrankung gelten (z.B. Fieber, Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) oder sonstigen Anhaltspunkten für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus, darf das Gelände nicht betreten werden, sofern es sich nicht um bekannte Symptome einer diagnostizierten, nicht ansteckenden Erkrankung (z.B. Heuschnupfen) handelt.

Sollten während des Aufenthaltes in der Tagungsstätte Krankheitsanzeichen im vorgenannten Sinne auftreten oder die Aufforderung zum Corona-Test durch ein Gesundheitsamt eingehen, begeben Sie sich bitte unverzüglich und unter Vermeidung weiterer persönlicher Kontakte in eine Selbstquarantäne auf Ihrem Zimmer. Bitte teilen Sie den Sachverhalt unverzüglich fernmündlich oder elektronisch dem Tagungsbüro der DRA sowie Ihrer Dienststelle mit. Bitte führen Sie unverzüglich einen PCR-Test durch. Ist das Ergebnis positiv, sollten Sie unverzüglich die Heimreise antreten. Bitte setzen Sie die Leitung der Tagungsstätte hiervon unverzüglich in Kenntnis. Während Sie auf das Testergebnis warten, verbleiben Sie bitte in Quarantäne auf Ihrem Zimmer. Wir werden Sie dort versorgen. Ist das Ergebnis negativ, dürfen Sie wieder an der Tagung teilnehmen.

Innerhalb der Tagungsstätten besteht die Pflicht, eine medizinische Maske (CE gekennzeichnete OP-Maske, FFP2 oder gleichwertige Maske) zu tragen. Die Tragepflicht gilt nicht für Referierende während des Vortrags. Darüber hinaus entfällt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, soweit Sie Ihren festen Platz im Speisesaal zur Einnahme der Mahlzeiten eingenommen haben.

Bitte bringen Sie die Masken in ausreichender Menge selber mit. Desinfektionsmittel werden in den Tagungsstätten vorgehalten.



Dr. Stephan Jaggi  
Direktor